

§ 12 ZAPO-F II (Bayern) — Zulassung zur Prüfung

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Zweiten Lehramtsprüfung sind die Bewerber zugelassen,
1. für die die Prüfung nach § 11 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,
 2. die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 7 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.
- (2) Auf Antrag kann zur Zweiten Lehramtsprüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 7 Abs. 2) unterziehen will.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Zitiervorschlag: § 12 ZAPO-F II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20II/12>